# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 21

Duisburg/Essen, den 01.09.2023

Seite 659

Nr. 105

# Siebte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Studienfach Kommunikationswissenschaft im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang

an der Universität Duisburg-Essen

Vom 30. August 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

#### Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Studienfach Kommunikationswissenschaft im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Duisburg-Essen vom 12.05.2015 (Verkündungsblatt Jg. 13, 2015 S. 259 / Nr. 66), zuletzt geändert durch die sechste Änderungsordnung vom 19.09.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 729 / Nr. 132), wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 Modulinhalte und Qualifikationsziele wird der Wortlaut:

"In diesem Modul kann ein Praktikum angerechnet werden. Verrechnet werden kann ein "großes" oder ein "kleines" Praktikum. Für ein "kleines Praktikum" können 4 CP (benoteter Praktikumsbericht von 3 Seiten; 150 Stunden / mind. 3 Wochen Praktikum) und für ein "großes Praktikum" (benoteter Praktikumsbericht von 5 Seiten; 210 Stunden /5 Wochen Praktikum) können 7 CP angerechnet werden."

ersetzt durch den Wortlaut:

"In diesem Modul kann ein Praktikum gemäß den Praktikumsrichtlinien des Fachs angerechnet werden."

### Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 13.07.2023.

## Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts

der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 30. August 2023

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen